

VEREINSSTATUTEN

von

Riva Digital

1. Name/Sitz

Der Verein "Riva Digital" bildet eine juristische Person nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von digitalen Lösungen im Gesundheitsbereich, insbesondere sollen digitale Instrumente gefördert werden, welche die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung erhöht.

3. Mitgliedschaft

3.1. Beitritt

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen werden.

Die Aktivmitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie durch Beschluss des Vorstands begründet.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2. Austritt

Ein Austritt kann jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung erfolgen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

3.3. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

3.4. Kein Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Die Organisation des Vereins besteht aus folgenden Einheiten:

- a) der Vereinsversammlung;
- b) dem Vorstand.

4.1. Die Vereinsversammlung

4.1.1. Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, welche an der Vereinsversammlung tatsächlich teilnehmen.

4.1.2. Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

4.1.3. Vorsitz

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

4.1.4. Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 3.3;

- e) Abänderung der Vereinsstatuten;
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

4.1.5. Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der nicht Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Das bei Auflösung noch vorhandene Reinvermögen des Vereins ist an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem Zweck oder an den Verein digitalswitzerland, Zürich, zu übertragen.

Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, es sind sämtliche Vereinsmitglieder anwesend. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

4.2. Der Vorstand

4.2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren maximal fünf Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst (inkl. Bestimmung der Zeichnungsberechtigung). Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kompetenzen an diese delegieren.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

4.2.2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

4.2.3. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4.2.4. Vorsitz

Vorsitzender der Vorstandssitzungen ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt einen Sekretär. Der Sekretär führt das Protokoll über die gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

4.2.5. Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über die:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c) Festlegung des Budgets;
- d) Einberufung der Vereinsversammlung;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- f) Ausarbeitung von Reglementen;

- g) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- h) Ernennung der Mitglieder von Ausschüssen, aus der Mitte des Vorstandes.

4.2.6. Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

5. FINANZIELLES

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Spenden, Beiträgen, Schenkungen, Legaten;
- b) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen.

5.2. Mitgliederbeiträge

Der Vorstand schlägt die Gestaltung der Mitgliederbeiträge vor. Die Vereinsversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Es können neben finanziellen Beiträgen auch Sach- und/oder Arbeitsleistungen festgelegt werden.

5.3. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab, erstmals am 31. Dezember 2018.

5.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre durch die Vereinsversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins.

5.5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 ZGB vorbehalten.

6. Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zürich eintragen lassen. Er muss ihn eintragen lassen, falls der Verein revisionspflichtig ist.

Zürich, 22. Dezember 2017